

# Beschlussvorlage

Sachgebiet 10.2

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0455/2014

Vorlage für die Sitzung	
Haupt- und Finanzausschuss	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand: **Allgemeine Festlegung triftiger Gründe für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge und die allgemeine Genehmigung für entsprechende Dienstreisen**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

## 1. Beschlussvorschlag:

**1.1. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge werden nach Ziffer 1.4 zu § 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landesreisekostengesetz für den Fachgebietsleiter des Fachgebietes 61.1 und 66, Betriebshof, Tiefbau/Infrastruktur, als triftige Gründe allgemein festgelegt:**

**Ein triftiger Grund für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges liegt dann vor, wenn der v.g. Mitarbeiter im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung im Stadtgebiet sein Kfz nutzt um die unterschiedlichen Einsatzbereiche zu erreichen.**

**1.2. Für diese Fahrten wird eine allgemeine Genehmigung nach Ziffer 7 u. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landesreisekostengesetz erteilt.**

## Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in der Vergangenheit aufgrund der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes für verschiedene Mitarbeiter bzw. Sachgebiete die allgemeine Festlegung triftiger Gründe für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge und die allgemeine Genehmigung für entsprechende Dienstreisen und Dienstgänge beschlossen. Diese Beschlüsse sollen nun erweitert werden.

Zum Aufgabengebiet des Fachgebietsleiters Betriebshof, Tiefbau- und Infrastruktur zählt u.a. die Wahrnehmung von Außenterminen (Besichtigung von Baustellen, Einsatzbereiche des Betriebshofes etc.). Der betreffende Mitarbeiter hat sich bereiterklärt, sein privates Kfz für die Fahrten zu den erforderlichen Außendienstterminen einzusetzen.

Insofern handelt es sich bei diesen Fahrten um dienstlich angeordnete Fahrten. Nicht zuletzt aus Gründen des Versicherungsschutzes ist eine Anerkennung als Dienstkraftfahrzeug notwendig.

Rheinbach, 02.09.2014

Stefan Raetz  
Bürgermeister

Dr. Raffael Knauber  
Erster Beigeordneter